

**Satzung des
Fördervereins Tageseinrichtung für
Kinder in der Luftwaffenkaserne
Wahn e.V.**



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Tageseinrichtung für Kinder in der Luftwaffenkaserne Wahn e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Die Anschrift des Vereins ist:
Förderverein Tageseinrichtung für Kinder in der Luftwaffenkaserne Wahn e.V.
Familienzentrum Fliegerhorst
Fliegerhorst Block 223
51147 Köln

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehern, Freunden und Förderern der Tageseinrichtung in der Luftwaffenkaserne Wahn. Der Verein hat das Ziel, die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Tageseinrichtung materiell und finanziell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:
 - Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sowie Spiel- und Sportgeräten, wenn die vom Träger zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen,
 - Unterstützung von Fahrten und Ausflügen (z. B. bei finanziell schwach gestellten Familien),
 - Förderung von kulturellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung,
 - Unterstützung bei besonderen Aktivitäten der Tageseinrichtung,
 - Unterstützung des Trägers der Tageseinrichtung.
- (2) Der Verein ist politisch neutral.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem

Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keinerlei Geld- und Sachleistungen zurück.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Es kann eine einfache Mitgliedschaft oder eine Familienmitgliedschaft erworben werden. Im Fall einer einfachen Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied eine Stimme. Im Fall einer Familienmitgliedschaft erwirbt nur die Familie insgesamt eine Stimme. Das Stimmrecht ist von einem Mitglied der Familie für diese insgesamt auszuüben.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder des Kindergartenjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied
- den Interessen des Vereins schadet,
 - gegen die Satzung verstößt,
 - trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand bleibt,
 - unehrenhaftes Verhalten.

- (3) Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Darauf ist der Ausgeschlossene bei seinem Ausschluss hinzuweisen. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge, Mittel, Geschäftsjahr

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und Spenden jeglicher Art.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Es gibt zwei Arten von Mitgliedsbeiträgen, entsprechend der Art der Mitgliedschaft, vgl. § 4 I 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt ebenfalls darüber, wie die Kosten für von Mitgliedern verursachte Fehlbuchungen getragen werden sollen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in

- dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen. Der Vorstand wird vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit dem/der Kassenführer/in oder dem/der Schriftführer/in.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (5) Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
 - (6) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (7) An der Vorstandssitzung können mit beratender Stimme teilnehmen:
 - der/die Leiter/in der Tageseinrichtung oder ihr/sein Vertreter/in,
 - der/die Sprecher/in der Elternvertretung.

§ 9

Kassenführung

- (1) Dem Kassenführer obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zwei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu bestellenden Kassenprüfern. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so muss der im Amt Verbleibende bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen weiteren Kassenprüfer kommissarisch bestellen, der durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter; falls diese verhindert sein sollten, der Kassenführer oder der Schriftführer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Falle einer Abstimmung besitzt jedes Mitglied bzw. jede Familie im Falle einer Familienmitgliedschaft eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht eines der Mitglieder eine geheime Wahl beantragt.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Satzungsänderungen,
- Aktivitäten des Vereins,
- Möglichkeiten der Etatverwendung, Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Einsprüche wegen Ausschlusses aus dem Verein sowie wegen Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand,
- Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 12

Protokollierung von Beschlüssen und der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Auch der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweilig zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich (§ 41 BGB).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Tageseinrichtung für Kinder, Fliegerhorst Wahn, der das Vermögen unmittelbar zur Förderung und Pflege der Tageseinrichtung zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20.04.2005 beschlossen.

Am 13.06.2018 wurde die erste Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung beschlossen.